

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde
Großhansdorf**

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte hellgrün angelegten und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 32 geführten Landschaftsteile des Gemeindegebietes Großhansdorf unterstelle ich mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in rechtsgültigen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Gebiete mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Großhansdorf“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben:

Beginnend im Westen an der Gemeindegrenze gegen Ahrensburg, und zwar vom Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der „Walddörferbahn“, verläuft die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Südgrenzen der Flurstücke 59 und 1636 der Flur CQ—CT 85—88 der Gemarkung Schmalenbeck, überquert die „Sieker Landstraße“, knickt in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf der „Alten Landstraße“ bis an die Abzweigung des Weges „Dörpstede“. Von hier aus verläuft sie in nördlicher Richtung an der Ostgrenze der Flurstücke 1064 und 143 der vorstehend genannten Flur und Gemarkung bis an den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1027 der Flur CQ—CT 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck, weiter in östlichen Richtung entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 1026 und 1031 sowie entlang der Westgrenze des Flurstücks 1157 der Flur CQ—CT 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck in südöstlicher Richtung, überquert den „Ihlendielsweg“, folgt der Westgrenze des Flurstücks 698 der Flur CQ—CT 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck bis an den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 583 der Flur CM—CP 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck und weiter der Ostgrenze der Flurstücke 583, 73 und 582 der vorstehend genannten Flur und Gemarkung bis zur Straße „Bei den Rauhen Bergen“. Von diesem Punkt wendet sie ihren Lauf mit der Straße nach Osten bzw. Nordosten und setzt ihn weiter fort entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 1510 und 1509 der Flur CM—CP 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck sowie entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 1067, 1068, 1069, 1611, 897 und 441 der Flur CM—CP 93—96 der Gemarkung Schmalenbeck, weiter in Verlängerung der Nordgrenze des letztgenannten Flurstücks über die „Walddörferbahn“ bis an die Straße „Wöhrendamm“; dann weiter im nördlichen Verlauf dieser Straße in einer Länge von 50,0 m, überquert die Straße, folgt der Nord- bzw. Nordostgrenze der Flurstücke 1151, 1152, 1032, 1042, 992 bis

1001 und 1047 bis 1049 der Flur CM—CP 93—96 der Gemarkung Großhansdorf bis an die Straße „Himmelshorst“ und weiter entlang dieser Straße in nördlicher Richtung bis in Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 319 der Flur CM—CP 97—100. Hier überquert sie die Straße „Himmelshorst“ und verläuft entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 319. Am südöstlichen Grenzpunkt dieses Flurstücks knickt sie im spitzen Winkel nach Westen ab und bildet auf einer Strecke von 40,0 m eine Linie mit der südlichen Grenze des vorgenannten Flurstücks 319. Von hier ab bildet die Westseite des Flurstücks 522 der Flur CM—CP 97—100 der Gemarkung Großhansdorf bis zu einer Entfernung von 50,0 m zur Bundesautobahn Hamburg/Lübeck und dann in südwestlicher Richtung parallel in einem Abstand von 50,0 m von der Bundesautobahn bis zur Straße „Wöhrendamm“ den weiteren Grenzverlauf. Von diesem Punkt folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der nordöstlichen Begrenzung der Straße in südöstlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze.

Der Landschaftsteil „Großer Teich“, Flurstück 241 der Flur CM—CP 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck, ist Landschaftsschutzgebiet.

Von dem nördlich der beschriebenen Südgrenze gelegenen Landschaftsschutzgebiet wird der folgende bebaute bzw. für die Bebauung vorgesehene Bereich ausgenommen:

Von der Einmündung des „Jäckbornsweges“ in die „Hansdorfer Landstraße“ führt die Grenze entlang der Südgrenze dieser Straße in östlicher Richtung bis zum „Waldreiterweg“, weiter an der Westgrenze des in südlicher Richtung verlaufenden „Waldreiterweges“ bis in Höhe des südwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 1517 der Flur CU—CX 93—96 der Gemarkung Schmalenbeck, dann quer über die Straße und entlang der Südgrenze des Flurstücks 1517 bis zu einem Punkt in einer Entfernung von 50,0 m zum „Waldreiterweg“, weiter in nördlicher Richtung in einem Abstand von 50,0 m parallel zum „Waldreiterweg“ über die „Hansdorfer Landstraße“ hinweg. Die Nordgrenze der „Hansdorfer Landstraße“ ist westlicher Richtung verlaufend bis an den „Hansdorfer Mühlendamm“ bildet die weitere Begrenzung. Von dort führt die Grenze entlang der Ostgrenze des „Hansdorfer Mühlendamm“ in Richtung Nordosten und entlang der Südgrenze der Straße „Pinnberg“ in östlicher Richtung bis 50,0 m vor der Einmündung in den „Wöhrendamm“, weiter in südlicher Richtung in einem Abstand von 50,0 m parallel zum „Wöhrendamm“ bis auf den durch das Flurstück 910 der Flur CU—CX 93—96 der Gemarkung Großhansdorf fließenden Graben, dann im westlichen Verlauf des Grabens sowie der Westgrenze des Flurstücks 910 quer über die „Hansdorfer Landstraße“, weiter in östlicher Richtung an der Südgrenze der „Hansdorfer Landstraße“ bis 50,0 m vor die Einmündung in den „Wöhrendamm“. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südlicher Richtung in einem Abstand von 50,0 m parallel zum „Wöhrendamm“ bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 179 der Flur CQ—CT 93—96 der Gemarkung Großhansdorf, folgt der Nordgrenze des Flurstücks 179 bis an den „Wöhrendamm“ und weiter der Westgrenze des „Wöhrendamm“ in Richtung Südwest, später abbiegend in Richtung Südost über die „Walddörferbahn“ hinweg, dann abknickend in nordöstlicher Richtung entlang der Ostseite der „Walddörferbahn“ bis zum „Eilbergweg“. Die weitere Begrenzung bildet die Südgrenze des „Eilbergweg“ in östlicher Richtung über die nach Süden abbiegende Straße hinweg und verläuft weiter an der

Westgrenze des Forstes „Eil-Berg“, Flurstück 1145 der Flur CU—CX 97—100 der Gemarkung Großhansdorf und an den Ostgrenzen der Flurstücke 369 bis 372, 383 und 544 der Flur CU—CX 97—100 der Gemarkung Großhansdorf nach Norden bis zur Nordostecke des Flurstücks 544. An diesem Punkt knickt sie nach Westen ab, führt entlang der Nordgrenze des Flurstücks 544 und in Verlängerung dieser Grenze bis zur „Hoisdorfer Landstraße“ und weiter entlang der Nordgrenze dieser Straße in nordwestlicher bzw. westlicher Richtung bis an die „Walddörferbahn“ und von hier entlang der Ostseite der „Walddörferbahn“ nach Norden bis zum Weg „Mielerstede“, weiter entlang der Südgrenze des Weges „Mielerstede“ nach Westen, dann diesen Weg gradlinig überquerend und in nördlicher Richtung an der Westgrenze des Flurstücks 812 der Flur CY—DF 97—100 der Gemarkung Großhansdorf sowie weiter entlang der Westgrenze der „Walddörferbahn“ bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des bebauten Flurstücks 1187. Die Nordgrenze dieses Grundstücks und in Verlängerung nach Westen über den „Beimoorweg“ hinweg, dann die Westgrenze des „Beimoorwegs“ nach Süden bis zu einer Entfernung von 50,0 m zum Weg „Deelkamp“ bilden den weiteren Grenzverlauf. Hier knickt die Grenze in westlicher Richtung ab und verläuft in einem Abstand von 50,0 m parallel zum Weg „Deelkamp“ in Verlängerung über den Weg „Rümeland“ hinweg gradlinig durch das Flurstück 68 und weiter bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 665 der Flur CY—DF 93—96 der Gemarkung Großhansdorf. Die nördlichen Grenzen der Flurstücke 665 bis 657 der vorstehend genannten Flur und Gemarkung bilden den weiteren Grenzverlauf. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung gradlinig durch die Flurstücke 280 und 343 der Flur CY—DF 93—96 der Gemarkung Großhansdorf bis in Höhe der Abzweigung der Zufahrt zum Kinderheim über den Weg „Radeland“ hinweg und weitere 70,0 m in das Flurstück 691 der Flur CY—DF 89—92 der Gemarkung Großhansdorf hinein. Von diesem Punkt führt sie in südlicher Richtung in einer Entfernung von 70,0 m parallel zum Weg „Radeland“ bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 411 der Flur CY—DF 93—96 der Gemarkung Großhansdorf, knickt in spitzem Winkel in westlicher Richtung ab und läuft in einer Entfernung von 75,0 m parallel zur Straße „Pinnberg“ bis zum „Mühlenbach“. Dieser bildet in einer Länge von 75,0 m in Richtung Teich den weiteren Grenzverlauf. Im rechten Winkel schneidet die Grenze von hier aus das Flurstück 1136 in südwestlicher Richtung, knickt am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 131 der Flur CY—DF 89—92 der Gemarkung Schmalenbeck nach Südosten ab und trifft auf die Wegegabelung „Jäckbornsweg“/„Pinnberg“. Schließlich überquert sie die nach Nordwesten abzweigende Straße „Jäckbornsweg“ nach Süden und verläuft an der Westgrenze des nach Süden führenden Teils des „Jäckbornsweg“ bis zum Ausgangspunkt Einmündung „Jäckbornsweg“/„Hansdorfer Landstraße“.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen, welcher bei meiner Behörde hinterlegt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- Schutt, Müll und Abfälle abzulagern;
- Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen sowie Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen;
- die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Grabhügel, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen;
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Moor- und Heideflächen und für die Trockenlegung von Teichen und Tümpeln;
- für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40% des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen;
- für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zwecke dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann. Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften.

(4) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage und zum Ausbau von Wegen für die Land- und Forstwirtschaft, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Gemeinde sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Drägen.

§ 4

Unberührt bleiben Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsmäßigen Garten-, Land- und Forstwirtschaft und die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 RNG verfolgt.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Großhansdorf vom 26. Oktober 1957 — Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 266 — außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 30. Juli 1968

Der Landrat des Kreises Stormarn
als untere Naturschutzbehörde